

Stipendiengesuch Musikschule

(gemäss Stipendienreglement für Schülerinnen und Schüler von Musikschulen der Einwohnergemeinde Frutigen vom 22. September 2016)

Bewerber/in (Schüler/in)

Name _____ Vorname _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

Geburtsdatum _____ Instrument _____

Eltern / Erziehungsberechtigte (sofern gemeinsames Sorgerecht: beide Elternteile)

Vater

Mutter

(bei Adressangaben, etc.
nur wenn abweichend zum Vater)

Name / Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

(Erklärungen siehe Seite 2)

massgebendes Einkommen _____

(nur wenn getrennte Veranlagung)

steuerbares Vermögen _____

Liegenschaftsbesitz ja nein ja nein

Anzahl Kinder im Haushalt 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 oder mehr Kinder

Bemerkungen

Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen

Zustimmungserklärung und Unterschrift

Die Unterzeichnenden erteilen mit der Einreichung des Stipendiengesuches gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153, Abs. 2. lit a, Steuergesetz, BSG 661.11).

Sofern nur ein Elternteil das Sorgerecht des Kindes hat, sind nur dessen Angaben und Unterschriften notwendig.

Datum _____

Unterschrift Vater _____ Unterschrift Mutter _____

Das Gesuch ist einzureichen bei:

Gemeindeverwaltung Frutigen, Sekretariat Ressort Bildung, Badgasse 1, 3714 Frutigen

Erklärungen zu Angaben über die Familiengrösse und zum anrechenbaren monatlichen Einkommen.

Familiengrösse	
<p><i>Anzahl Kinder</i> Anzahl Kinder bedeutet die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder (Kinder, denen gegenüber Sie unterstützungsbedürftig sind). Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, wenn die Eltern ihnen gegenüber unterstützungsbedürftig sind und sie auch tatsächlich unterstützen.</p>	<p>Anzahl Kinder:</p>

Einkommen	
<p><i>Grundsätzliches</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens. • Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert der letzten beiden zurückliegenden Jahre massgebend. 	
<p><i>Nicht selbständig Erwerbende</i> Nettolohn gemäss Lohnausweis, steuerpflichtiges Ersatzeinkommen (AHV, IV)</p>	Fr.
<p><i>Selbständigerwerbende</i> Der in der Steuererklärung ausgewiesene Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre)</p>	Fr.
<p>Erhaltene Unterhaltsbeiträge (Alimente)</p>	Fr.
<p><i>Vermögenseinbezug</i> 5 Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden)</p>	Fr.
<p><i>Familienzulagen</i> Soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind</p>	Fr.
<p>Nettolohn der auszubildenden Person gemäss Lohnausweis</p>	Fr.
<p>Gesamtes massgebendes Einkommen</p>	Fr.